

FACTSHEET

Industrierausnahmen: Chance für gerechtere Kostenverteilung vertan

Geplante Reform der EEG-Ausnahmen für die Industrie im Rahmen der EEG-Novelle 2014
Stand 20.5.2014, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geltenden Industrierausnahmen bei der EEG-Umlage und die geplanten Änderungen im Rahmen der EEG-Novelle. Die Industrierausnahmen werden im heutigen Umfang erhalten und die übrigen VerbraucherInnen werden daher weiterhin stärker als notwendig belastet. Zudem fehlen nach wie vor die nötigen Effizienzreize für eine erfolgreiche Energiewende.

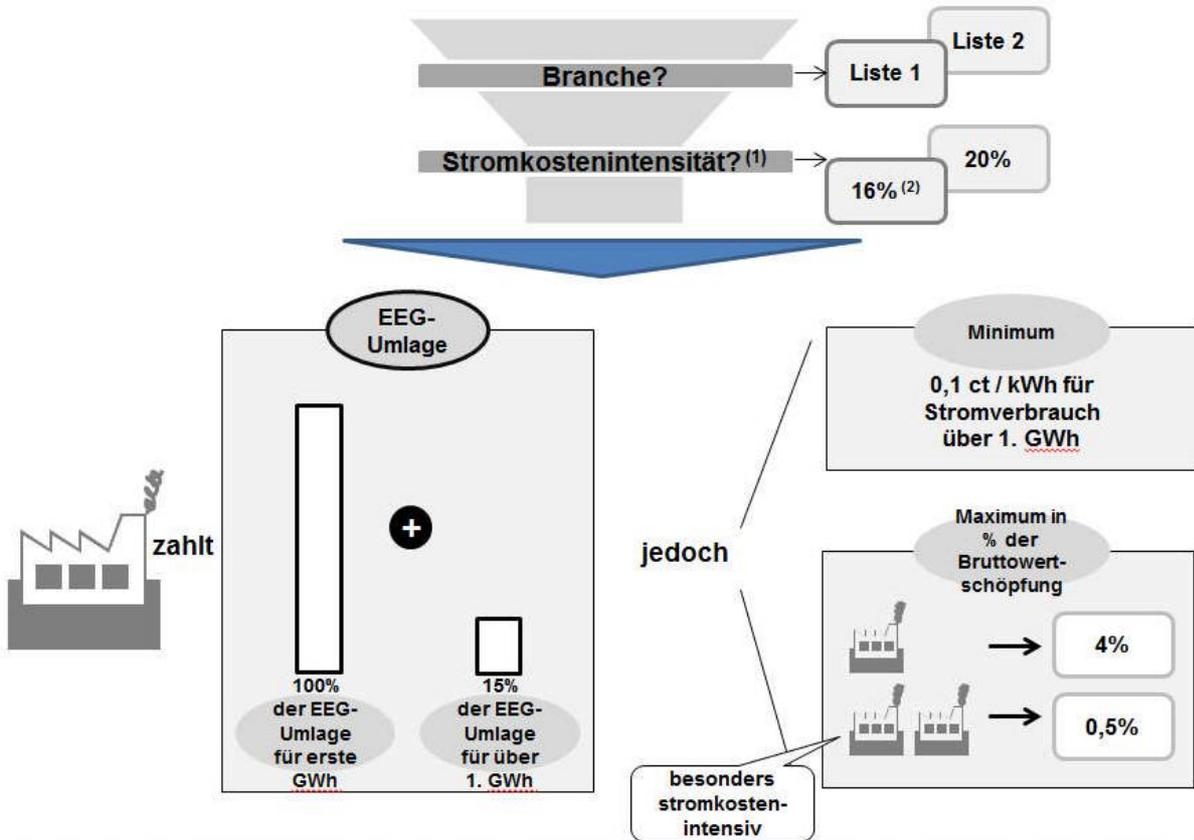
	Status Quo 2014	Nach Reform	Kurzbewertung
Unternehmen aus welchen Branchen sind antragsberechtigt?	Produzierendes Gewerbe (Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe)	219 Branchen (gemäß EU Beihilfeleitlinien): - 68 Branchen , die bestimmte Schwellenwerte für Stromkosten und Handelsintensität überschreiten (Liste 1) - 151 Branchen , die eine Handelsintensität außerhalb der EU von mind. 4% haben (Liste 2)	Eingrenzung auf „tatsächlich wettbewerbsgefährdete Branchen“ wurde nicht wie versprochen erreicht, nur 27 Branchen des Produzierenden Gewerbes (aus den Bereichen Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe) können keine Ausnahmen beantragen
Wie stromintensiv müssen die Unternehmen sein?	Stromkosten/ Bruttowertschöpfung mindestens 14 % (teilbegünstigt) 20 % (vollbegünstigt wenn Verbrauch > 10 GWh)	Stromkosten/ Bruttowertschöpfung mindestens 16 % (Liste 1) 20 % (Liste 2)	Anhebung der Schwellenwerte verhindert, dass sich der Kreis der begünstigten Unternehmen vergrößert (Wenn Strompreis steigt, wird der Schwellenwert schneller erreicht)
Welche EEG-Umlage zahlen die Unternehmen?	teilbegünstigt: Bis 1 GWh: 100% Bis 10 GWh: 10% Bis 100 GWh: 1% ab 100 GWh: 0,05 ct/kWh vollbegünstigt: 0,05 ct/kWh ab der ersten GWh	Bis 1 GWh: 100% Bis zum Kostendeckel: 15% Nach Erreichen des Kostendeckels Mindestens: 0,1 ct/kWh Kostendeckel für EEG-Kosten: - 4% der Bruttowertschöpfung - 0,5% der Bruttowertschöpfung (für Unternehmen mit Stromkosten mind. 20% der BWS)	Kostendeckel bewirkt weiterhin Zusatzgewinne : Gesunkene Strompreise durch Merit-Order-Effekt werden nicht ausgeglichen. Erhöhung der Mindestumlage von 0,05 auf 0,1 ct/kWh stellt zwar Verdopplung dar, ist aber immer noch viel zu niedrig Effiziente Unternehmen werden bestraft, weil sie den Kostendeckel später erreichen als ineffiziente

	Status Quo 2014	Nach Reform	Kurzbewertung
Wer muss Energiemanagementsystem nachweisen?	Unternehmen ab 10 GWh	Alle begünstigten Unternehmen	Zusätzlich sollte Pflicht zur Umsetzung der wirtschaftlichen Maßnahmen eingeführt werden
Härtefall		Unternehmen, die ggü. heute rausfallen, zahlen bis 2019 maximal einen gegenüber dem Vorjahr verdoppelten Beitrag zur EEG-Umlage sowie unbefristet nur 20% der EEG-Umlage, sofern sie 14% Stromkosten/Bruttowertschöpfung nachweisen.	Nicht nachvollziehbar! Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist nach Einschätzung von EU-Kommission und Bundesregierung bei diesen Unternehmen nicht in Gefahr
Anzahl begünstigter Unternehmen	Ca. 2.000	? Durch Härtefallregelung keine Verringerung	Kein Abbau der Ausnahmen = Entlastung der Verbraucher wird nicht erreicht
Begünstigte Strommenge	Ca. 100 TWh	? Durch Härtefallregelung keine Verringerung	
Entlastungsvolumen	5,1 Mrd. Euro	Regierung rechnet mit ähnlichem Volumen Auswirkung der Schwellenwerte lässt sich nicht abschließend berechnen	
Erhöhung der EEG-Umlage für übrige Verbraucher	+ 1,35 Ct/kWh	? Regierung rechnet mit ähnlichem Volumen	
Behandlung von Eigenstrom	Von der EEG-Umlage befreit	Bestandsanlagen sind weiterhin von der EEG-Umlage befreit. Neue Kraftwerke in der Industrie werden mit 15% der EEG-Umlage belastet Außerhalb der Industrie: Neue Anlagen zahlen die volle EEG-Umlage, aber Erneuerbare und KWK die Hälfte	

Quellen : Daten zum Status Quo laut BMWi/BAFA 2014 : Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung. Antragsverfahren 2013 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2014.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen“, BT Drucksache 18/1449 vom 20.05.14

Übersicht über die geplante Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung



Härtefall: Begrenzung auf 20% für Unternehmen, die aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen
Übergang: bis 2019 maximal doppelt so viel zu zahlende Umlage von Jahr zu Jahr

(1) Stromkostenintensität definiert als Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung; hierzu Übergangsbestimmungen
 (2) SKI steigt auf 17% ab 2016

Quelle : Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 22.5.2014, Seite 31